

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Flächennutzungsplan Stadt Beilngries

Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beilngries gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in öffentlicher Sitzung am 11.04.2024 die 54. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.04.2024 festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 13, 13/1, 46/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 37 und 31/1, nördlich der Straße Aschbacher Weg sowie nördlich der Straße Irfersdorfer Weg, Gemarkung Neuzell, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Eichstätt zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 02.07.2024, AZ. 600-00 hat das Landratsamt Eichstätt die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.04.2024 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Beilngries (Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer 15) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite der Stadt Beilngries www.beilngries.de unter der Rubrik „Rathaus -> Verwaltung -> Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. per Direktlink

URL: <https://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt

